

Statuten-Revision Forschungsgemeinschaft Mensch im Recht

Ziel: Anpassung an heutige Situation, Sprache, Vorgaben und Muster; Vereinfachung, Reduzierung auf das Wesentliche, Verzicht auf Selbstverständliches
Druckversionen beider Statuten können unter www.mensch-im-recht.ch/Veranstaltung/mv2020 heruntergeladen werden.

Statuten 1999	Entwurf 2020
<p>I. Grundlagen</p> <p>Art. 1 Name und Sitz Unter dem Namen MENSCH IM RECHT besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Basel.</p> <p>Art. 2 Zweck Zweck des Vereins ist theoretisch und praxisbezogene Auseinandersetzung mit der Thematik Mensch, Recht und Gerechtigkeit. Im Zentrum steht dabei der Mensch mit seinen vielfältigen, universellen Querverbindungen zum Gegenüber, zu seinem Umfeld und zur Natur. Die Arbeit erfolgt interdisziplinär, unter Einbezug des universitären Mittelbaus und unter Berücksichtigung neuerer didaktischer Konzepte. Sie dient insbesondere dem Bau einer Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis.</p> <p>Art. 3 Neutralität Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p>	<p>Art. 1 Name und Sitz Unter dem Namen MENSCH IM RECHT besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.</p> <p>Art. 2 Zweck Zweck des Vereins ist die theoretische und praxisbezogene Auseinandersetzung mit der Thematik Mensch, Recht und Gerechtigkeit. Im Zentrum steht der Mensch mit seinen vielfältigen, universellen Querverbindungen zum Gegenüber und zur gesamten Umwelt. Die Vereinstätigkeit ist interdisziplinär und auf den Bau einer Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis ausgerichtet.</p> <p>Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.</p>
<p>III. Finanzielles</p> <p>Art. 11 Finanzielle Mittel Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus: a) den Mitgliederbeiträgen b) den Erträgen aus dem Vereinsvermögen c) den Erträgen aus allfälligen Veranstaltungen d) den Zuwendungen für einzelne Projekte e) den weiteren Zuwendungen.</p> <p>Art. 12 Mitgliederbeitrag Für natürliche Personen beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag Fr. 50.00. Für Studierende wird der Mitgliederbeitrag auf Fr. 20.00 reduziert. Für juristische Personen beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag Fr. 150.00. Für Gönnerinnen und Gönner beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag Fr. 300.00.</p> <p>Art. 13 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p> <p>Art. 14 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>Art. 3 Mittel Zur Verfolgung seines Zwecks verfügt der Verein über folgende Mittel: a) Mitgliederbeiträge b) Erträge aus Veranstaltungen c) Spenden und Zuwendungen aller Art.</p> <p>Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
<p>II. Mitgliedschaft</p> <p>Art. 4 Mitgliedschaftsarten Es bestehen drei Mitgliedschaftsarten: a) natürliche Personen (Aktivmitglieder oder SympathisantInnen) b) juristische Personen c) Gönnerinnen und Gönner</p> <p>Art. 5 Aktivmitglieder Aktivmitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die Interesse am Zweck der Forschungsgemeinschaft haben und aktiv an deren Gestaltung mitarbeiten möchten. Aktivmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, welche gemäss Schweizerischem Recht einem Vereinsmitglied zustehen.</p> <p>Art. 6 Sympathisanten Sympathisantinnen und Sympathisanten des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Interesse am Zweck der Forschungsgemeinschaft haben. Sie verpflichten sich, den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Sie werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Sie werden regelmässig über die Aktivitäten des Vereins informiert.</p> <p>Art. 7 Aufnahmen Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsleitung zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.</p> <p>Art. 8 Austritt Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten.</p> <p>Art. 9 Ausschluss Durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.</p> <p>Art. 10 Kein Anspruch auf das Vereinsvermögen Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>	<p>Art. 4 Mitgliedschaft Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.</p> <p>Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.</p> <p>Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.</p>
<p>IV. Organisation</p> <p>Art. 15 Vereinsorgane Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Geschäftsleitung d) die Rechnungsrevisoren</p>	<p>Art. 5 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle.</p>

Statuten 1999	Entwurf 2020
<p>Art. 16 Generalversammlung</p> <p>Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird ordentlichweise einmal pro Jahr einberufen, ausserordentlichweise, wenn der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich deren Einberufung verlangt.</p> <p>Die Einladung zur Generalversammlung muss zusammen mit der Traktandenliste spätestens 20 Tage vorher der Post übergeben werden. Bei Statutenänderungen ist der neue Wortlaut mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.</p> <p>Anträge von Aktivmitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor deren Termin schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten.</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht die Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.</p> <p>Art. 17 Befugnisse der Generalversammlung</p> <p>Die Generalversammlung ist für folgende Beschlüsse allein zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> Abnahme des Jahresberichtes Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand Abberufung von Organen aus wichtigem Grund Statutenänderungen Auflösung des Vereins 	<p>Art. 6 Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird ordentlichweise einmal pro Jahr einberufen, ausserordentlichweise, wenn der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden dies schriftlich verlangen.</p> <p>Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.</p> <p>Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.</p> <p>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist für folgende Beschlüsse allein zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes sowie Entlastung des Vorstands Wahl der Revisionsstelle Festsetzung der Mitgliederbeiträge Abberufung von Organen Statutenänderungen Auflösung des Vereins <p>Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.</p>
<p>Art 18 Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden durch Kooptation bestimmt.</p> <p>Der Vorstand bestimmt die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder und die Art und Weise der Zeichnung.</p> <p>Art. 19 Befugnisse</p> <p>Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.</p> <p>Art. 20 Geschäftsleitung</p> <p>Der Geschäftsleitung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Sie bereitet die Geschäfte des Vorstands vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie informiert den Vorstand regelmässig.</p> <p>Die Geschäftsleitung kann in Absprache mit dem Vorstand Projektgruppen einsetzen. Die einzelnen Projekte sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Geschäftsleitung lässt sich regelmässig über den Stand der Projekte unterrichten.</p> <p>Art. 21 Rechnungsrevisoren</p> <p>Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und den Jahresabschluss. Sie haben zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht vorzulegen. Ihre Kontrollen können sie jederzeit vornehmen. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.</p>	<p>Art 7 Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden durch Kooptation bestimmt.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.</p> <p>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.</p> <p>Art. 8 Revisionsstelle</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Rechnungsrevisor*in, welche*r die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>
<p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 22 Statutenänderungen</p> <p>Die vorliegenden Statuten können durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung abgeändert werden.</p> <p>Art. 23 Auflösung</p> <p>Die Auflösung kann durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit ¾-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Erreicht die Anzahl der anwesenden Mitglieder dieses Quorum nicht, ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite, ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen kann.</p> <p>Die Liquidation wird durch den sich im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern nicht durch Beschluss der Generalversammlung besondere Liquidatoren ernannt werden.</p> <p>Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibender Aktiven-Überschuss wird gemäss Beschluss des bisherigen Vorstandes einer oder mehreren Institutionen mit ähnlichem Zweck zugewendet.</p> <p>Art. 24 Inkrafttreten</p> <p>Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. November 1999 angenommen und in Kraft gesetzt worden.</p>	<p>Art. 9 Auflösung</p> <p>Die Auflösung kann durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>Art. 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 20. November 1999.</p>
<p>Basel, 20. November 1999</p> <p>Die Gründungsmitglieder</p> <p>Änderung des Art. 12 der Statuten anlässlich der 3. GV vom 24. September 2003</p> <p>Änderungen der Art. 1, 2, 4 und 10 anlässlich der 4. GV vom 9. Juni 2004</p>	<p>Basel, 9. Dezember 2020</p> <p>Die Präsidentin: Der Protokollführer:</p>